

MERKBLATT ZU DEN MÖGLICHKEITEN ZUR ABWEICHUNG VON DEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN DES ES-TRIN FÜR TRADITIONSFAHRZEUGE

November 2018



Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung
von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt

Für technische Vorschriften des ES-TRIN, die ein Fahrzeug nicht erfüllt, führt das Strukturdiagramm in entsprechender Reihenfolge die Möglichkeiten auf, aufgrund derer eine Abweichung in Betracht kommen kann.

Spezifische(r) Verwendungszweck und Merkmale: Fährt das Fahrzeug unter Segeln? Ist es ein Sportfahrzeug? Ist es für den Transport von maximal 12 Fahrgästen bestimmt?

Eingeschränkte technische Vorschriften sind je nach Größe und Verwendungszweck der Fahrzeuge vorgesehen, vgl. Kapitel 19 bis 26 des ES-TRIN, insbesondere Artikel 19.15, 20.02 und 26.01.

DANN

Fahrgebiete: Sind für das Fahrgebiet des Fahrzeugs Abweichungen vorgesehen?

Eingeschränkte technische Vorschriften sind je nach Fahrgebiet möglich, vgl. Artikel 23 und 24 der Richtlinie (EU) 2016/1629. Auf dem Rhein sind solche Einschränkungen ausgeschlossen.

DANN

Priorisierung: Kann das Fahrzeug Übergangsbestimmungen in Anspruch nehmen?

Es gibt zahlreiche Übergangsbestimmungen in Kapitel 32 und 33 des ES-TRIN. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich außerhalb des Rheins verkehren, darf auch von bestimmten technischen Vorschriften abgewichen werden, solange keine offenkundige Gefahr besteht vgl. Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/1629.

Das Fahrzeug muss jedoch den technischen Vorschriften:

- im Fall eines Umbaus oder Ersatzes der betroffenen Teile und
- nach Ablauf der Übergangsbestimmungen

entsprechen.

DANN

Durch den ES-TRIN neu eingeführte Abweichungen für Traditionsfahrzeuge.

Nutzung zu Vorführzwecken: Nimmt das Traditionsfahrzeug lediglich sicher festgemacht am Kai Fahrgäste auf?

Die Untersuchungskommission kann dem Traditionsfahrzeug ein Binnenschiffszeugnis, einschließlich Anlage „Traditionsfahrzeug“, erteilen, selbst wenn es nicht alle technischen Vorschriften des ES-TRIN erfüllt. Fahrgäste dürfen sich nur dann an Bord aufhalten, wenn

- das Fahrzeug sicher festgemacht ist und
- frei zugängliche Maschinen und mechanisch angetriebene Einrichtungen nicht in Betrieb sind.

Wenn

- das Fahrzeug fährt oder
- frei zugängliche Maschinen und mechanisch angetriebene Einrichtungen in Betrieb sind, dürfen sich nur Besatzungsmitglieder oder Personen an Bord befinden, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind.

DANN

Empfehlung:

Es gibt ein Verfahren, das die Prüfung der technischen Vorschriften auf EU- oder ZKR-Ebene vorsieht, um eine oder mehrere Abweichungen zu gewähren, vgl. Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/1629 und § 2.20 RheinSchUO. Dieses Verfahren könnte auch genutzt werden, um Fahrgäste während der Fahrt eines Traditionsfahrzeuges an Bord aufzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN

Es sind mehrere Fälle vorgesehen, in denen Abweichungen von den technischen Vorschriften des ES-TRIN oder Einschränkungen selbiger Vorschriften gelten.

Weitere Abweichungen, die ausschließlich für Traditionsfahrzeuge gelten, enthält Kapitel 24 des ES-TRIN. Um diese Abweichungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist der traditionelle Charakter des Fahrzeugs gemäß Artikel 24.02 nachzuweisen. Während der Fahrt oder des Betriebs der frei zugänglichen Maschinen und mechanisch angetriebenen Einrichtungen sind jedoch keine Fahrgäste gestattet, außer aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Kommission oder der ZKR. Eine solche Empfehlung ist eine individuelle Ausnahmeregelung für ein Schiff, die gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/1629 oder § 2.20 RheinSchUO erlassen wird.

Die einzelnen Schritte des Strukturdiagramms sind nachfolgend dargelegt.

Spezifische(r) Verwendungszweck und Merkmale des Traditionsfahrzeugs

Zunächst ist zu erwähnen, dass der ES-TRIN aufgrund des Geltungsbereichs des jeweiligen Rechtsrahmens (RheinSchUO bzw. Richtlinie) nicht für alle Fahrzeuge gilt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich *a priori* nicht auf Traditionsfahrzeuge mit einer Länge unter 20 Metern, deren Produkt aus $L \cdot B \cdot T$ kleiner als 100 m^3 ist und die bis zu zwölf Fahrgäste befördern, ebenso wenig wie auf Seeschiffe unter den in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/1629 oder § 1.05 RheinSchUO ausgeführten Bedingungen.

Der Eigner eines Fahrzeuges, der sein Fahrzeug als Traditionsfahrzeug betreiben will bzw. der Schwierigkeiten hat, die Bestimmungen des ES-TRIN für sein Fahrzeug einzuhalten und deswegen nach Lösungen sucht, um sein Fahrzeug zu betreiben, muss dies nicht zwingend nach Kapitel 24 tun. Z.B. können zahlreiche Abweichungen, die für Fahrgastschiffe je nach Größe und Fahrgastzahl in Artikel 19.15 ES-TRIN vorgesehen sind, vielleicht schon ausreichen, um seinen Anwendungszweck zu erreichen.

Weitere Abweichungen sind für Fahrgastsegelschiffe je nach Größe und Fahrgastzahl in Artikel 20.02 ES-TRIN vorgesehen.

Denkbar wäre auch eine Nutzung als Sportfahrzeug, Dann unterliegt das Fahrzeug u.a. den technischen Vorschriften in Artikel 26.01 ES-TRIN.

Fahrgebiet des Traditionsfahrzeugs

Soll das Fahrzeug nur in Zone 3 oder 4 fahren, dürfen die Erleichterungen nach den Bestimmungen in Artikel 23 Nummer 4 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/1629 in Anspruch genommen werden. Artikel 4.07 ES-TRIN sieht für Schiffe, die nur in Zone 4 verkehren, zusätzlich einheitliche Anforderungen für den Sicherheitsabstand und den Freibord vor.

Für Fahrzeuge, deren Verdrängung 100 m^3 nicht überschreitet und die vor 1950 auf Kiel gelegt wurden, sowie für Fahrzeuge, die auf nicht miteinander verbundenen Binnenwasserstraßen oder nur in einem geographisch abgegrenzten Gebiet eines Mitgliedstaates der EU verkehren, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/1629 ebenfalls Abweichungen zulassen.

Hinweis: Auf dem Rhein dürfen diese Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Priorisierung des Traditionsfahrzeugs

Der Eigner eines Fahrzeuges, der beabsichtigt, sein Fahrzeug als Traditionsfahrzeug registrieren zu lassen, könnte auch prüfen, ob er sein Ziel nicht durch die berechnete Inanspruchnahme einer der folgenden Übergangsbestimmungen erreicht.

1. Übergangsbestimmungen nach dem ES-TRIN

Für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge sind zahlreiche Übergangsbestimmungen vorgesehen (siehe Kapitel 32 und 33).

2. Übergangsbestimmungen nach der Richtlinie (EU) 2016/1629 Artikel 29

Unter bestimmten, für jeden Mitgliedstaat spezifischen Bedingungen können für Fahrzeuge, die nicht der Richtlinie 82/714/EWG unterlagen und ausschließlich außerhalb des Rheins verkehren (insbesondere Fahrgastschiffe, einschließlich segelnder Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte sowie Sportboote), weitere Abweichungen von den technischen Vorschriften gelten, wenn diese keine offenkundige Gefahr zur Folge haben, selbst wenn diese Abweichungen in den oben genannten Übergangsbestimmungen nicht angeführt sind.

„Eine Nichteinhaltung der technischen Vorschriften der Anhänge II und V wird in dem Unionszeugnis für Binnenschiffe angegeben. Sind die zuständigen Behörden der Ansicht, dass diese Unzulänglichkeiten keine offenkundige Gefahr darstellen, so dürfen die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge ihren Betrieb so lange fortsetzen, bis diejenigen Bauteile oder Bereiche des Fahrzeuges, bei denen die Nichteinhaltung dieser Vorschriften festgestellt wurde, ersetzt oder geändert worden sind; danach müssen diese Bauteile oder Bereiche den technischen Vorschriften der Anhänge II und V entsprechen.“

Hinweis: Übergangsbestimmungen nach der Richtlinie 2016/1629 Artikel 29 gelten nicht für den Rhein.

Nutzung zu Vorfürzwecken - Durch Kapitel 24 des ES-TRIN neu eingeführte Abweichung

Neben den im jeweiligen Rechtsrahmen bereits vorhandenen Abweichungsmöglichkeiten führt Kapitel 24 des ES-TRIN eine weitere Möglichkeit ein, die nur für Traditionsfahrzeuge gilt.

Um diese neue Möglichkeit nutzen zu können, ist zuvor der historische Wert des Fahrzeugs durch eine Behörde oder einen Sachverständigen festzustellen und der Besichtigungsantrag ist durch die in Artikel 24.02 Nummer 2 genannten Dokumente zu ergänzen. Es ist insbesondere das Sicherheitskonzept zu definieren.

Die Untersuchungskommission kann sodann ein Binnenschiffszeugnis (einschließlich Anlage „Traditionsfahrzeug“ nach dem Muster aus Anlage 3 ES-TRIN) ausstellen, das von den technischen Vorschriften des ES-TRIN abweicht. Jedoch dürfen sich während der Fahrt und während des Betriebs frei zugänglicher Maschinen oder mechanisch angetriebener Einrichtungen nur die Besatzung und Personen aus dienstlichen Gründen an Bord des Traditionsfahrzeugs befinden. Die Bestimmung für den Betrieb gilt auch für stillliegende Fahrzeuge.

Empfehlungen

Gemäß § 2.20 RheinSchUO oder Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/1629 kann ein Mitgliedstaat der ZKR oder der EU bei den international zuständigen Stellen den Erlass einer Empfehlung, d. h. einer individuellen Ausnahmeregelung für ein Schiff, beantragen. Diese Empfehlung erlaubt die Anwesenheit von Fahrgästen während der Fahrt des Traditionsfahrzeugs oder während des Betriebs frei zugänglicher Maschinen oder mechanisch angetriebener Einrichtungen.

Eine zusätzliche Möglichkeit ist in § 2.20 Nummer 2 RheinSchUO und Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2016/1629 beschrieben, wonach selbst nach Ablauf der Übergangsbestimmungen von technischen Vorschriften abgewichen werden darf, wenn die Anpassung bestehender Fahrzeuge an diese Vorschriften unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Diese Möglichkeit wird ebenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung angewandt.
